

ANSPRECHPARTNER

Wer ist für mich zuständig, wenn...



OSTALBKREIS

jobcenter

Online – Antrag und Nachweise

Auf **but.ostalbkreis.de** können Sie Bildungs- und Teilhabeleistungen online beantragen. Ihre Antragsunterlagen können Sie direkt online einreichen. Falls Sie noch Nachweise ergänzen müssen, senden Sie diese einfach per E-Mail an unser Postfach.

So funktioniert es:

- Antrag online vollständig ausfüllen oder mit einem geeigneten Gerät (z. B. Smartphone) fotografieren/scannen
- Antragsbegründende Unterlagen, z. B. Rechnungen oder Schulbescheinigungen, ebenfalls fotografieren/scannen
- Alle Dateien online hochladen oder per E-Mail an unser Postfach senden.



Fotos: © Denis/© Oksana Kuzmina/© Romolo Tavani/© matmix - stock.adobe.com

... ich oder meine Kinder Wohngeld/Kinderzuschlag erhalten?

Landratsamt Ostalbkreis
73430 Aalen, Stuttgarter Straße 41
but@ostalbkreis.de, Telefon 07361 503-0

Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Soziales.

... ich Grundsicherung nach dem SGB XII erhalte?

Landratsamt Ostalbkreis, Telefon 07361 503-0
Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Soziales.

... ich Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG erhalte?

Landratsamt Ostalbkreis
73430 Aalen, Stuttgarter Straße 41
asylblg-bildung-teilhabe@ostalbkreis.de
Telefon 07361 503-0

Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Integration und Versorgung.



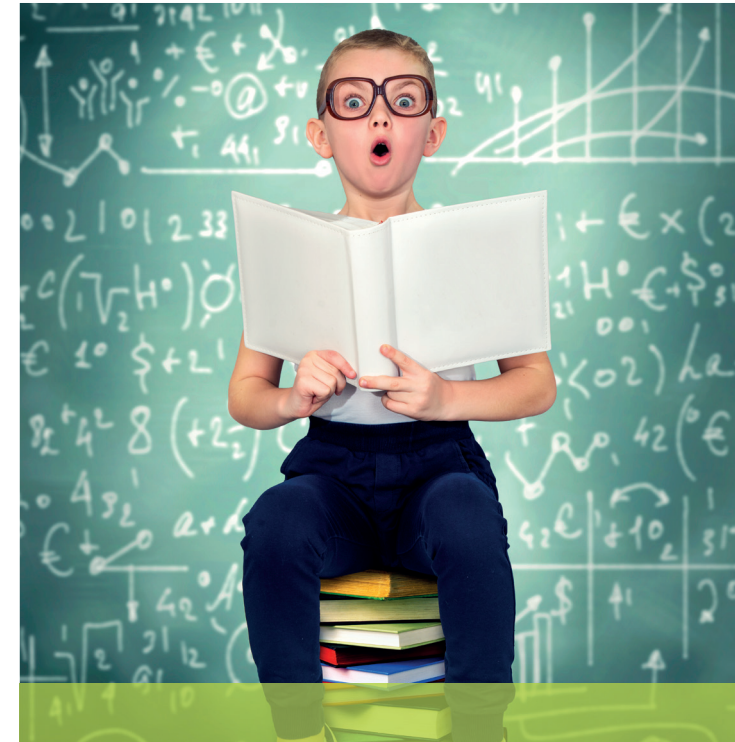
BuT-APP
QR-Code scannen und
kostenlos auf Ihrem Handy
installieren

... ich Grundsicherungsgeld nach dem SGB II erhalte?

Jobcenter Ostalbkreis
jobcenter-bildung-teilhabe@ostalbkreis.de
Telefon 07171 1048-4430



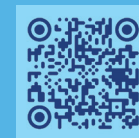
**DIE „MEIN JOBCENTER
OSTALBKREIS“ APP**
Alle Unterlagen bequem
per Smartphone abgeben



BILDUNG UND TEILHABE IM OSTALBKREIS



BuT-APP



**DIE „MEIN JOBCENTER
OSTALBKREIS“ APP**

Stand 07/2026

ALLGEMEINE INFORMATION

Zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Schule oder Kindertageseinrichtung (Kita)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege
- Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Wer kann die Leistungen erhalten?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherungsgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld und/oder Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen.

Leistungen für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zur Altersgrenze von 25 Jahren. Voraussetzung ist, dass eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Legen Sie bitte für jedes Schuljahr eine Schulbescheinigung vor.

Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN

AUSFLÜGE UND KLASSENFAHRTEN

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmung. Taschengeld wird jedoch nicht übernommen.

Reichen Sie hierzu bitte die Anlage BuT >Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten< ein.

SCHULBEDARF

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien und sonstiger Schulbedarf.

Der Schulbedarf im SGB II und im SGB XII ist antragsunabhängig. Alle anderen Anspruchsberechtigten müssen rechtzeitig einen Antrag auf Schulbedarf stellen.

Sie erhalten den persönlichen Schulbedarf zum 01. August und 01. Februar für jedes Schuljahr.

Der persönliche Schulbedarf wird bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in den Monaten Februar und August direkt auf ihr Konto überwiesen.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind (diese somit nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können), erhalten die Schülerbeförderungskosten, wenn diese nicht von anderer Seite übernommen werden.

Legen Sie uns hierzu bitte einen Zahlungsnachweis vor.

LERNFÖRDERUNG

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite der jeweiligen Klassenstufe zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt in das Gymnasium) kann keine Lernförderung gewährt werden.

Die Lernförderung muss gesondert beantragt werden. Hierzu ist die Anlage >Lernförderung< von der Lehrkraft Ihres Kindes auszufüllen. Reichen Sie die Anlage nach Bescheinigung durch die Schule zusammen mit einer Information zu dem von Ihnen gewünschten Lernförderanbieter ein. Die Einholung einer Kostenzusicherung vor Beginn der Lernförderung wird empfohlen.

MITTAGESSEN

Wenn Schulen und Kitas ein gemeinsames Mittagessen anbieten können die Kosten für die daran teilnehmende Kinder und Jugendliche übernommen werden. Die Mittagsverpflegung muss in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten werden. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird jedoch nicht übernommen.

Reichen Sie hierzu bitte die Anlage BuT >Mittagsverpflegung< ein.

SPORT, FREIZEIT, KULTUR

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten bis zu 15 Euro monatlich in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Reichen Sie hierzu bitte die Anlage BuT >Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben< ein.